

Stellungnahme zum Referentenentwurf Lade- säulenverordnung

bne-Stellungnahme zum Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung.

Berlin, 22. Dezember 2020. Der Entwurf mit Stand Dezember zur Ladesäulenverordnung hat neben Verbesserungen auch neue Fragen aufgeworfen. So ist die Ergänzung zur Nutzung von Smart-Meter-Gateways in dieser Form problematisch, da eine Umsetzung praktisch nicht möglich ist und zusätzliche Kosten verursacht. Die Regelungen zum einheitlichen Bezahlssystem bei punktuellm Laden sind hingegen im Grundsatz praktikabel.

Im Entwurf vom Dezember sind verschiedene Kritikpunkte aufgegriffen und jetzt gut gelöst worden. So sind in den Begriffsbestimmungen die Definition des Ladepunktes unter Ziffer 6 klarer formuliert und mit der Definition in Ziffer 9 die öffentliche Zugänglichkeit weiter gefasst worden, als im ersten Entwurf. Die Änderungen zu den Mindestanforderungen an die technische Sicherheit und Interoperabilität, geregelt in § 3, wirft jedoch Fragen auf.

Änderung zur Steuerung problematisch

In § 3 wird richtigerweise erkannt, dass es unterschiedliche Anforderungen für Steuerungsvorgänge von Ladepunkten gibt und es deshalb auch eine Steuerung jenseits des Smart-Meter Gateways geben muss. Auch wird richtigerweise erkannt, dass nicht der einzelne Ladepunkt ein Smart-Meter-Gateway benötigt. Dies ist entscheidend, um Konzepte zur Last- und Erzeugungssteuerung am Netzanschlusspunkt realisieren zu können.

Die Ergänzung des § 3 um den Absatz 6 wirft jedoch Fragen auf. So bleibt unklar, was „energiewirtschaftlich relevante Lade- und Steuerungsvorgänge“ sein sollen und wie diese gegenüber anderen Lade- und Steuerungsvorgängen abgegrenzt

werden sollen. Damit bleibt offen, in welchen konkreten Anwendungsfällen diese Vorschrift greifen soll.

Weiter ist der vorgeschlagene § 3 Abs. 6 auch problematisch, weil die notwendigen Steuerungsgeräte noch nicht verfügbar sind und auch voraussichtlich bis zum Ende der in § 8 genannten Übergangsfrist nicht verfügbar sein werden. Damit kann praktisch aber nicht, wie in diesem Absatz gefordert, sichergestellt werden, dass die Lade- und Steuerungsvorgänge über ein Smart-Meter-Gateway abgewickelt werden können. Es ist zu erwarten, dass die Entwicklung der Steuerungsgeräte schrittweise erfolgt, das heißt, dass zunächst nur ein eingeschränkter Funktionsumfang verfügbar ist und weitere Funktionen nach und nach hinzukommen. Dies bedeutet, dass zunächst die Steuerung entweder vorübergehend über andere Kommunikationswege eingerichtet werden muss oder ganz auf eine Steuerung verzichtet werden muss. Beides ist nicht sinnvoll. Ein Verzicht auf eine Steuerung würde energiewirtschaftlich sinnvolle Anwendungen verhindern und damit Probleme im Markt und in den Netzen verschärfen. Eine vorübergehende Steuerung über andere Kommunikationswege würde bedeuten, dass die Ladepunkte regelmäßig nachgerüstet werden müssten, was zu einer zusätzlichen Kostenbelastung für die Betreiber führt. Da noch völlig unklar ist, wie die Steuerungsfunktionalitäten letztlich ausgestaltet werden, besteht sogar die Gefahr, dass jetzt verbaute Ladepunkte nicht mehr wirtschaftlich nachgerüstet werden können.

Diese Probleme sind bereits im Messstellenbetriebsgesetz angelegt. Sinnvoller erscheint hier, für Ladepunkte eine Klarstellung im MsbG vorzunehmen, welche Ladepunkte einer Ausstattungspflicht mit intelligenten Messsystemen unterliegen und zusätzlich grundsätzlich die Ladepunkte von der Erfassung der Messwerte für den Zweck der Abrechnung des Ladevorgangs und für die Steuerung über ein Smart-Meter-Gateway auszunehmen. Es sollte grundsätzlich zugelassen werden, die Steuerung der Ladepunkte über andere technische Einrichtungen vorzunehmen, die Erfassung der Messwerte für die Abrechnung des Ladevorgangs unmittelbar am geeichten Zähler zu ermöglichen und die bereits installierten Ladepunkte von einer Nachrüstung dauerhaft auszunehmen. Erst wenn die notwendigen technischen Geräte verfügbar sind, könnten ab dann installierte netznutzungs- oder abrechnungsrelevante Ladepunkte verpflichtet werden, die Steuerung über Smart-Meter-Gateways zu unterstützen. Die Abrechnung der Ladevorgänge sollte auch in der Zukunft nicht auf das Gateway zurückgreifen müssen. Nur so kann kurzfristig sichergestellt werden, dass das energiewirtschaftliche Potenzial der Ladevorgänge genutzt werden kann und zugleich hohe Kosten für eine Nachrüstung vermieden werden.

Die Vorgaben aus dem Messstellenbetriebsgesetz sind derzeit nicht geeignet, den zügigen und kosteneffizienten Ausbau der Ladeinfrastruktur zu unterstützen. Es sind deshalb dringend klare und dauerhafte Regelungen notwendig, die die Besonderheiten dieser Anlagen berücksichtigen und auf die fehlende Verfügbarkeit der technischen Voraussetzungen eingehen.

Punktuelles Aufladen

In § 4 Ziffer 2 werden nun die Mindestanforderungen zum Bezahlungssystem beim punktuellen Aufladen konkretisiert. Dass nun auch die Zahlung über eine kostenlose mobile-Webseite und ohne Registrierung als gleichwertige Option vorgegeben wird, ist eine praktikable Lösung, die sowohl für die Nutzer als auch für die Betreiber zu Vereinfachungen führt.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.